

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 11.12.1990, ZI. ÖO 418/36/90, in der Fassung vom 19.07.2004 , ZI. BR-34/152/2004, geändert am **22.05.2007, ZI. BR-34/520/2007**, mit welcher eine **Ortsbildschutzverordnung** gemäß § 5, § 8 Abs. 4 und § 10 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes, in der Fassung LGBl. Nr. 15/1990 verordnet wird:

1. Abschnitt

Anzeigepflicht und Verbotsbereich

§1

Anzeigepflichtige Maßnahmen

(1) In allen Ortsbereichen der Landeshauptstadt Klagenfurt (§ 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes) bedürfen folgende Maßnahmen, die von öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen eingesehen werden können, einer Anzeige:

- a) das Lagern oder Abstellen von Waren vor Geschäftslokalen, Leergebinden, Kisten, Verpackungsmaterial u.a.;
- b) der Anstrich bzw. die Farbgebung von Außenwänden von Gebäuden;
- c) das Anbringen von Transparenten;
- d) das Anbringen von Leuchtschriften, Werbeaufschriften, Werbesymbolen, Markisen u.ä., sofern es sich nicht um Geschäfts- oder Betriebsstättenbezeichnungen handelt;
- e) das Verkleiden von Einfriedungen mit Schilf oder die Anordnung von Schilf u.ä. anstelle von Einfriedungen.
- f) die Anlage von Ablagerungsplätzen, Materiallagerplätzen und Lagerplätzen für Autowracks, Ausstellungs- und Lagerflächen für Kraftfahrzeuge u.ä.;
- g) das Anbringen von Ankündigungen, Aufschriften u.ä. auf Dachflächen oder auf als Brandwände ausgebildeten Außenwänden (§ 16, Abs. 5 Kärntner Bauvorschriften) , sowie das Anbringen von Bemalungen, bildlichen Darstellungen u.ä. auf Dachflächen oder auf als Brandwände ausgebildeten Außenwänden, soweit es sich nicht um eine künstlerische Gestaltung handelt.

(2) Darüberhinaus bedürfen im Gebiet der Klagenfurter Altstadt, das ist das vom Völkermarkter Ring, Viktringer Ring, Villacher Ring und St. Veiter Ring umgrenzte Gebiet, einschließlich dieser Straßenzüge, folgende Maßnahmen, die von öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen eingesehen werden können, einer Anzeige:

- a) das Aufstellen von Waren vor Geschäftslokalen;
- b) das Anbringen oder Aufstellen von Verkaufsautomaten;
- c) das Aufstellen von Verkaufsständen oder Verkaufswägen, ausgenommen im Rahmen von Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen;
- d) das nicht Dekorationszwecken dienende, gänzliche oder weitgehende Abdecken der Glasflächen von Schaufenstern, Geschäftstüren, Vitrinen, Schaukästen u.ä. durch Zeitungen, Packpapier sowie ähnliche, nicht der Gestaltung dienende Maßnahmen, die den Durchblick durch diese Glasflächen verhindern, ausgenommen während der Zeit der Auslagengestaltung oder

baulicher Veränderungen.

(3) Die Anzeige ist vor der beabsichtigten Ausführung schriftlich beim Magistrat Klagenfurt einzubringen. Sie hat Art, Lage und Beschaffenheit des Vorhabens zu enthalten. Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Ortsbild erforderlichen Darstellungen anzuschließen.

(4) Enthält die Anzeige die im Abs. 3 geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig, oder sind ihr die Darstellungen nicht angeschlossen, so ist die Anzeige unter Setzung einer Frist zur Behebung des Gebrechens gemäß § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückzustellen.

(5) Der Bürgermeister hat die Ausführung anzeigepflichtiger Maßnahmen (Abs. 1 und 2) zu untersagen, wenn durch diese Maßnahmen das erhaltenswerte Ortsbild gestört oder verunstaltet wird oder wenn diese Maßnahmen der Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes abträglich wären.

(6) Erfolgt eine Untersagung binnen vier Wochen nach Einlangen der vollständigen Anzeige nicht oder stellt der Bürgermeister vor Ablauf dieser Frist fest, daß der Ausführung der anzeigepflichtigen Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 keine Untersagungsgründe entgegenstehen, darf mit der Ausführung begonnen werden.

§2

Verbotsbereich

(1) In folgenden Bereichen der Landeshauptstadt Klagenfurt ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern verboten:

- a) in Siedlungsgebieten, die als Bauland-Wohngebiet, Bauland-Kurgebiet, Bauland - gemischtes Baugebiet, als Bauland-Geschäftsgebiet oder als Sondergebiet gewidmet sind, sowie
- b) in jenen Gebieten, die als Grünland gewidmet sind, sowie
- c) innerhalb einer 25 Meter breiten Abstandsfläche ab Fahrbahnrand entlang des übergeordneten Straßennetzes der Landeshauptstadt Klagenfurt. Das übergeordnete Straßennetz wird durch folgende Strassen gebildet: August Jaksch Straße, Koschatstraße, Villacher Straße, Wörthersee Süduferstraße, Südring, Ferdinand Wedenig Straße, Keutschacher Straße, Siebenhügelstraße, Waidmannsdorferstraße, Rosentalerstraße, St. Ruprechter Straße, Ebenthalerstraße, Völkermarkterstraße, Görtschitztalstraße, Pischeldorfer Straße, Flughafenstraße, St. Veiter Straße, Feldkirchner Straße sowie der Villacher Ring, Viktringer Ring, Völkermarkter Ring, St. Veiter Ring und die A2-Süsa Autobahn samt Auf- und Abfahrten.

Die Planbeilage „Verbotsbereiche für nicht ortsfeste Plakatständer“ vom 26.04.2007 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 erstreckt sich nicht auf das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern im 16-Bogen-Format, sofern

- a) diese außerhalb der Klagenfurter Altstadt (§ 1 Abs. 2) aufgestellt sind, und
- b) auf diesen je ein 16-Bogen-formatiges Plakat angebracht ist, und
- c) die Plakate der Ankündigung überregionaler Großveranstaltungen dienen.

(3) Das Verbot nach Abs. 1 erstreckt sich nicht auf Werbungen und Dankadressen für die Wahlen des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den Allgemeinen Vertretungskörper und satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder für Volksabstimmungen, die auf nicht ortsfesten Plakatständern jeweils im Zeitraum von sechs Wochen vor bis eine Woche nach dem Wahltag oder dem Tag der Volksabstimmung angebracht werden.

2. Abschnitt

Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnung, Gestaltung

§3

Gestaltungsvorschriften

(1) Nach § 8 Abs. 1 bis 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes sind die Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen so zu gestalten, anzubringen und zu ändern, daß durch sie das erhaltenswerte Ortsbild weder gestört oder verunstaltet noch die Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes erschwert oder verhindert wird. Der Bürgermeister hat auf Antrag des zur Anbringung dieser Bezeichnung Verpflichteten mit Bescheid festzustellen, unter welchen Voraussetzungen eine Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnung obigen Erfordernissen entspricht. Wurde ein Bescheid nicht erlassen, kann der Bürgermeister dem zur Anbringung der Bezeichnung Verpflichteten die im Interesse des Schutzes des Ortsbildes erforderlichen Änderungen binnen angemessener Frist mit Bescheid auftragen.

(2) Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen sind in Form und Größe so zu gestalten, daß sie nicht in schräge Dächer hineinragen, Erker, tragende Bauteile und architektonische Gliederungen nicht in störender Weise abdecken, überschneiden oder ungünstig beleuchten und nach Möglichkeit die Umriss des Gebäudes nicht überragen sowie den Bereich des Erdgeschosses nicht überschreiten. Sie dürfen nicht mit beweglichen Teilen oder Teilen mit unterbrechender oder beweglicher Lichtwirkung ausgestattet sein.

(3) Geschäfts und Betriebsstättenbezeichnungen müssen in dem von der Theatergasse, dem Heuplatz, der Waaqgasse, Bahnhofstraße, 8.-Mai Straße, dem Benediktiner Platz, der Dr.-Herrmann-Gasse und Ursulinengasse umgrenzten Teil der Klagenfurter Altstadt und in allen Ortsbereichen der Landeshauptstadt Klagenfurt gemäß § 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes auf Gebäuden mit geschichtlicher, baukünstlerischer oder besonderer städtebaulicher Bedeutung zusätzlich nachfolgenden Erfordernissen entsprechen:

- a) sie sind in Form und Größe so zu gestalten, daß sie die Oberkante der

Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses nicht überragen und die Fenster in den Obergeschossen nicht verdecken;

b) alle im Winkel zu einem Gebäude angebrachten Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen (Ausleger) sind künstlerisch bzw. kunsthandwerklich zu gestalten;

c) mit Ausnahme von Auslegern ist die Bezeichnung in Einzelbuchstaben auszuführen.

3. Abschnitt Schlußbestimmungen

§4 Strafbestimmungen

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

a) gemäß § 15 Abs. 1 lit. e des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes eine Geschäfts- oder Betriebsstättenbezeichnung anbringt, die das Ortsbild stört oder verunstaltet oder einen

Auftrag des Bürgermeisters auf Änderung der Geschäfts- oder Betriebsstättenbezeichnung nicht erfüllt (§ 4 Abs. 1);

b) gemäß § 15 Abs. 1 lit. f des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes anzeigepflichtige Maßnahmen gemäß § 1 dieser Verordnung abweichend von der Anzeige oder vor Wirksamkeit der Anzeige ausführt und

c) gemäß § 15 Abs. 1 lit. g des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes den Verboten nach § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,

und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 15 Abs. 2 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2180,-- bestraft.

§5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

